

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ)
anlässlich der 61. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 22. Januar 2025

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ/TMZ „München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R München“ und die RMZ Oberschleißheim.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 13. Februar 2025, 06:00 Uhr UTC bis zum 16. Februar 2025, 18:00 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen sowie von
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6375 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden. Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Polizei Bayern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 22. Januar 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0006

Im Auftrag



Timo Steinhoff